

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 16.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
§ 1	Fraktionen	4
§ 2	Ältestenrat	4
§ 3	Sitzplan	4
§ 4	Einberufung	4
§ 5	Einladungsfrist	5
§ 6	Öffentlichkeit und Anhörung	5
§ 7	Teilnahmepflicht	7
§ 8	Schweigepflicht und Treuepflicht	7
§ 9	Vorsitz	8
§ 10	Aufgaben des Vorsitzenden	9
§ 11	Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden	9
§ 12	Ausübung des Hausrechts	10
§ 13	Beschlussfähigkeit	10
§ 14	Ausschließungsgründe	10
§ 15	Tagesordnung	12
§ 16	Änderung und Ergänzung der Tagesordnung	13
§ 17	Sach-, Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge	14
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 19	Anfragen, Auskünfte und Akteneinsichtsrecht	15
§ 20	Einwohnerfragestunde	16
§ 21	Anregungen und Beschwerden	17
§ 22	Eröffnung der Sitzung und Sitzungsunterbrechung	18
§ 23	Redeordnung	18
§ 24	Worterteilung	18
§ 25	Unterbrechung des Redners	19
§ 26	Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Beratung	19
§ 27	Schlusswort	20
§ 28	Abstimmung	20
§ 29	Reihenfolge der Abstimmung	21

§ 30	Wahlen	22
§ 31	Niederschrift	23
§ 32	Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der gemeindlichen Ausschüsse	25
§ 33	Beiräte, Jugendvertretung	25
§ 34	Abweichungen von der Geschäftsordnung	26
§ 35	Inkrafttreten	26

§ 1 Fraktionen

- | | | |
|-----------------------|-----|--|
| § 30 a
Abs. 1 GemO | (1) | Die Mitglieder des Rates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören. |
| § 30 a
Abs. 2 GemO | (2) | Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen. |

§ 2 Ältestenrat

Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Behandlung wichtiger Aufgaben des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet. Ihm gehören an: Der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. § 36 Abs. 1 GemO gilt entsprechend. Die Beigeordneten werden mit beratender Stimme hinzugezogen. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan und nicht berechtigt, Beratungsgegenstände der Sache nach zu behandeln.

§ 3 Sitzplan

Der Sitzplan des Stadtrates wird durch den Ältestenrat festgelegt. Wenn eine Einigung im Ältestenrat nicht zu erzielen ist, erfolgt die Festlegung durch Beschluss des Stadtrates.

§ 4 Einberufung

- | | | |
|---------------------|-----|--|
| § 34 Abs. 2
GemO | (1) | Der Vorsitzende lädt die Ratsmitglieder und Beigeordneten schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Der Zugang zum Sitzungsraum soll barrierefrei sein. |
|---------------------|-----|--|

Mit der Tagesordnung werden ggf. erforderliche Unterlagen zugestellt. Die Stadtratssitzungen und die Hauptausschusssitzungen finden in der Regel mon-

tags – ausgenommen Schulferien – statt. Die (voraussichtlichen) Terminpläne werden im Voraus im Benehmen mit dem Ältestenrat erstellt.

- | | | |
|-----------------------------|-----|---|
| § 34 Abs. 1 S. 4 und 5 GemO | (2) | Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Stadtrates gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. |
| § 34 Abs. 2 S. 2 GemO | (3) | Sind der Oberbürgermeister und seine Vertretung nicht mehr in ihren Ämtern oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem an Lebensjahren ältesten Ratsmitglied die Einladung. |

§ 5 Einladungsfrist

- | | | |
|------------------|-----|---|
| § 34 Abs. 3 GemO | (1) | Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. |
| § 34 Abs. 6 GemO | (2) | Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. |

§ 6 Öffentlichkeit und Anhörung

- | | | |
|--------------------|-----|--|
| § 35 Abs. 1 1 GemO | (1) | Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. |
| | (2) | Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen, wenn über Angelegenheiten beraten oder beschlossen wird, die <ol style="list-style-type: none">a) im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, |

- b) das öffentliche Wohl oder sonstige wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt gefährden,
 - c) sich auf persönliche Angelegenheiten in Personalsachen, persönliche Angelegenheiten Dritter oder Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger beziehen oder den Sozialdatenschutz tangieren,
 - d) die Zustimmung zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes nach §§ 19 Abs. 3 S. 1, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 GemO behandeln,
 - e) das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 22 Abs. 5 GemO betreffen oder
 - f) den Ausschluss aus dem Stadtrat gemäß § 31 GemO zum Gegenstand haben,
- (3) In der Tagesordnung werden die Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bezeichnet. Gegen die Zuweisung von Angelegenheiten in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung kann jedes Ratsmitglied vor Eintritt in die Tagesordnung Einspruch einlegen. Hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- § 35 Abs. 2
GemO
- (5) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dies beantragt. Eine Anhörung darf nicht erfolgen, sofern zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.
- § 17 Abs. 6 S. 3
GemO
- (6) Der Stadtrat hat die nach § 17 Abs. 2 S. 2 GemO im Einwohnerantrag genannten Personen zu hören, wenn er über die Angelegenheit berät.
- § 17 a Abs. 4 S. 2
GemO
- (7) Der Stadtrat hat die das Bürgerbegehren vertretenden Personen zu hören, bevor er über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet.

- | | | |
|---|------|--|
| § 56 b Abs. 2
GemO | (8) | Der Stadtrat hat die beauftragten Mitglieder des Jugendstadtrates zu hören, wenn über Anträge und Anfragen des Jugendstadtrates gem. § 1 Abs. 4 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendstadtrates in der jeweils gültigen Fassung beraten wird. |
| vgl. § 56 a Abs. 3
S. 2 GemO und
Teil II GeschO
Seniorenbeirat | (9) | Der Stadtrat hat die/den Vorsitzende/n bzw. die/den Stellvertreter(in) des Seniorenbeirates zu hören, wenn die Empfehlungen des Seniorenbeirates beraten werden. |
| Vgl. § 35 Abs. 3
GemO | (10) | Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 1 Satz 3 GemO gilt entsprechend. Der Stadtrat ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 GemO entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten. |

§ 7

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, erst später erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies nach Möglichkeit der/dem Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

§ 8

Schweigepflicht und Treuepflicht

- | | | |
|---------------------|-----|---|
| § 20 Abs. 1
GemO | (1) | Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Ehrenamt ausgeschieden sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die |
|---------------------|-----|---|

offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

- | | | |
|---|-----|--|
| | (2) | Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Personen, die nach § 22 GemO von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen sind. |
| § 21 Abs. 1 GemO | (3) | Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. |
| vgl.
§ 20 Abs. 2,
§ 21 Abs. 3
i.V.m. § 19
Abs. 3 GemO | (4) | Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ihm ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro auferlegen. |

§ 9 Vorsitz

- | | | |
|------------------|-----|---|
| § 36 Abs. 1 GemO | (1) | Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden. |
| § 36 Abs. 3 GemO | (2) | Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei <ol style="list-style-type: none">1. Wahlen,2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters,4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Abschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO |

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 10

Aufgaben des Vorsitzenden

- | | | |
|---------------------|-----|---|
| § 36 Abs. 2
GemO | (1) | Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. |
| | (2) | Der Vorsitzende hat die Verhandlung sachlich und unparteiisch zu leiten. |

§ 11

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

- | | | |
|-------------------------------|-----|--|
| § 38 Abs. 1
GemO | (1) | Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen oder erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. |
| vgl. § 38 Abs. 1
S. 3 GemO | | Der Vorsitzende kann in schweren Fällen den Ausschluss eines Ratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen. |
| § 38 Abs. 2
GemO | (2) | Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge. |
| § 38 Abs. 3
GemO | (3) | Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Stadtrat in der nächsten Sitzung zu beschließen. |
| § 38 Abs. 4
GemO | (4) | Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge. |
| § 38 Abs. 5
GemO | (5) | Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen. |

§ 12

Ausübung des Hausrechts

§ 36 Abs. 2
GemO

Wer als Zuhörer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung oder Anstand verletzt oder versucht, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Zuhörer, die sich erhebliche oder wiederholte Ruhestörungen oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen lassen, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit

§ 39 Abs. 1
GemO

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist. Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Sinkt die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder unter sechs, so erfordert die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§ 39 Abs. 2
GemO

(2) Können Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 14

Ausschlussgründe

§ 22 Abs. 1 und 2
GemO

(1) Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Ratsmitglieder dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten

oder eingetragenen Lebenspartnern ihrer Verwandten bis zum zweiten Grade, ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
oder

2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind,
oder
3. wenn sie
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind
oder
 - b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehören, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sindund die unter a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Nr. 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- | | | |
|---------------------|-----|--|
| § 22 Abs. 3
GemO | (2) | Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen, ferner nicht, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsamen Belange berührt werden, betroffen sind. |
| § 22 Abs. 4
GemO | (3) | Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat das Ratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen. |
| § 22 Abs. 5
GemO | (4) | Liegt ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund |

vorliegen könnte, so hat dies der Betreffende dem Oberbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung der Stadtrat bei Abwesenheit des Betroffenen, im Übrigen der Oberbürgermeister.

§ 22 Abs. 6
GemO

- (5) Eine Entscheidung ist unwirksam, wenn sie unter Mitwirkung einer nach Abs.1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschlussgrund nach Absatz 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Dreimonatsfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn im Verlauf dieses Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt für die Rechtsverletzung beim Zustandekommen von Satzungen § 24 Abs. 6 GemO.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände vorbereitet.

§ 58 Abs. 1
Nr. 1 GemO

Der Oberbürgermeister bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes ... bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates, ... es sei denn, der Stadtvorstand ist nicht beschlussfähig.

§ 60 Abs. 2
GemO

Die Tagesordnung hat sämtliche Verhandlungsgegenstände zu enthalten.

§ 34 Abs. 5 S. 2
GemO
§ 34 Abs. 5 S. 2,
2. HS i.V.m. § 34

- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu

Abs. 1 S. 5
GemO

setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Solche Anträge müssen mindestens 8 Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Stadtrates bei der Verwaltung eingegangen sein. Gehen die Anträge später ein, so werden sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt.

§ 17 Abs. 6
GemO

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Stadtrat ... Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. Der Stadtrat hat die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GemO im Einwohnerantrag benannten Personen zu hören. Die Entscheidung des Stadtrates ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen.

§ 17 a
Abs. 4 GemO

(4) ... über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden ... Ist die nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat über die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 17 a Abs. 5
GemO

§ 17 a Abs. 6
GemO

§ 17 a Abs. 7 S. 3
GemO

§ 16

Änderung und Ergänzung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Ratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen.

§ 34 Abs. 7, S. 1
GemO

(2) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, 1. bei Dringlichkeit ... (§ 5 Abs. 1) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden; bei der Aussprache zur Beschlussfassung über die Dringlichkeit soll auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen wer-

den, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist. Wird der Dringlichkeitsantrag durch Beschluss bestätigt, so ist die Tagesordnung zu ergänzen.

2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 34 Abs. 7
GemO

(3) Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 17

Sach-, Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

§ 30 Abs. 4
GemO

- (1) Anträge, die auf die materielle Erledigung eines Beratungsgegenstandes gerichtet sind (Sachanträge), sind nur zulässig in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören.
- (2) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden oder es kann beantragt werden, dass eine Sache einem Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung an den Ausschuss zurückverwiesen wird. Wird die Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss angenommen, so muss die Angelegenheit (erneut) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses genommen werden.
- (3) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und beschlossen.
- (4) Auf Verlangen des Vorsitzenden bedürfen Änderungs- und Ergänzungsanträge der Schriftform.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

§ 30 Abs. 4
GemO

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Worterteilung gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

§ 19

Anfragen, Auskünfte und Akteneinsichtsrecht

vgl. § 33
Abs. 4 u. 5
GemO

(1) Jedes Ratsmitglied kann in einer Stadtratssitzung mündlich in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung einzelne Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Vorsitzende weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

vgl. § 33
Abs. 4
GemO

(2) Jedes Ratsmitglied kann ferner Anfragen im Sinne des Abs. 1 schriftlich an den Oberbürgermeister richten. Eine Befassung des Stadtrates erfolgt in der Regel nicht. Der Anfragende kann eine mündliche Beantwortung beantragen und erhält dann auf seinen Wunsch zur Begründung der Anfrage in einer Stadtratssitzung das Wort.

(3) Anfragen nach Abs. 1 und 2 sollen innerhalb von 6 Monaten beantwortet werden. Nach der Beantwortung kann eine mit der Anfrage in Zusammenhang stehende Zusatzfrage zugelassen werden. Eine Besprechung darf sich an Anfragen nur anschließen, wenn dies der Stadtrat beschließt. Eine Beschlussfassung hierzu findet ohne vorherige Aussprache statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 33 Abs. 3
GemO

(4) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Sie können auch verlangen, dass einem Ausschuss oder einzelnen vom Stadtrat beauftragten Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten gewährt wird, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Stadtrates vorliegt. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist zu begründen. Die Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn und soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Dem Ausschuss und den beauftragten Ratsmitgliedern muss ein Vertreter der Antragsteller angehören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann

der Oberbürgermeister einzelnen Ratsmitgliedern Akteneinsicht gewähren. § 22 GemO gilt sinngemäß. Der Antrag und die Begründung auf Akteneinsicht sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen.

§ 20

Einwohnerfragestunde

vgl. § 16 a
GemO

- (1) Der Stadtrat gibt Einwohnern und ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sofern der Stadtrat für diese Angelegenheit zuständig und die Einwohnerfragestunde auf der jeweiligen Tagesordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister gemäß § 34 Abs. 5 GemO in der Regel für jede zweite Sitzung des Stadtrates anberaumt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen gemäß Abs. 1 sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet oder zur Niederschrift bei der Verwaltung erklärt werden. In der Einwohnerfragestunde werden die Fragen, Vorschläge und Anregungen in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, wenn der anfragende Einwohner anwesend ist. Ausnahmsweise können während der Fragestunde mündliche Fragen, Vorschläge und Anregungen zugelassen werden. Der anfragende Einwohner soll zweifelsfrei erkennbar sein.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nr. 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Anregungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Pro Einwohnerfragestunde kann jeder in Abs. 1 Satz 1 Bezeichnete eine Frage stellen, eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet. Die Fraktionen können zur Antwort kurz Stellung nehmen. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Fragesteller dies ausdrücklich verlangt, andernfalls erfolgt eine schriftliche Beantwortung, wovon der Stadtrat zu unterrichten ist.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen Stellung nehmen. Der Stadtrat kann Sachbeschlüsse fassen, sobald die Angelegenheit aufgrund eines Antrages eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder vom Oberbürgermeister auf die Tagesordnung einer folgenden Sitzung gesetzt worden ist.

§ 21

Anregungen und Beschwerden

§ 16 b GemO

Einwohner und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Stadtrat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, für die der Oberbürgermeister nicht kraft Gesetzes zuständig ist, werden im Hauptausschuss abschließend behandelt. Der Antragsteller ist über die Behandlung seiner Anregungen und Beschwerden im Hauptausschuss rechtzeitig zu unterrichten.

§ 22
Eröffnung der Sitzung
und Sitzungsunterbrechung

- | | |
|---------------------|---|
| § 36 Abs. 2
GemO | <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Ergeben sich im Verlauf der Sitzungen Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.</p> <p>(2) Ist die Einladungsfrist wegen Dringlichkeit gemäß § 34 Abs. 3 GemO verkürzt worden, ist die Dringlichkeit vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Alsdann werden die vorliegenden Anträge gemäß § 16 Abs. 2 hinsichtlich ihrer Dringlichkeit behandelt. Schließlich wird über die sonstigen Änderungsanträge zur Tagesordnung (§ 16 Abs. 3) Beschluss gefasst. Nach Erledigung sämtlicher Anträge, die sich auf die Tagesordnung beziehen, gibt der Vorsitzende etwa erforderliche Mitteilungen bekannt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen.</p> |
|---------------------|---|

§ 23
Redeordnung

- | | |
|---------------------|---|
| § 36 Abs. 2
GemO | <p>(1) In den Sitzungen des Stadtrates darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist. Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst dem Antragsteller zu.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort nehmen oder es einem Beigeordneten, Ortsvorsteher oder einem Fachreferenten erteilen.</p> |
|---------------------|---|

§ 24
Worterteilung

- | | |
|-----|--|
| (1) | Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wort- |
|-----|--|

meldungen erteilt. Ratsmitglieder, die Anträge „zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Der Stadtrat kann vor Beginn der Beratungen (nach Aufruf des Tagesordnungspunktes) mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird.

§ 25

Unterbrechung des Redners

- (1) Es ist nicht statthaft, den Redner zu unterbrechen. Bei Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, hat der Vorsitzende den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen, indem er den Redner „zur Sache“ ruft. Ist dies zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen. Der Vorsitzende hat den Redner vorher auf diese Folge aufmerksam zu machen. Ist dem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es für den gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.
- (2) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach der Abstimmung am Ende des Tagesordnungspunktes das Wort erteilt.

§ 26

Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Beratung

- (1) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Bekanntgabe der Ratsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben, abgestimmt; zu dem Antrag kann zuvor ein Sprecher jeder Fraktion Stellung nehmen.
Wird der Schlussertrag angenommen, so können noch die auf der Rednerliste verzeichneten Ratsmitglieder sprechen.

- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung (Debatte) gestellt, so gilt er in jedem Falle als der weitergehende. Auch zu einem solchen Antrag kann vor der Abstimmung ein Sprecher jeder Fraktion Stellung nehmen.
- (3) Ein Antrag nach Abs. 1 und 2 kann nur gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag kann nicht von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 27 Schlusswort

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort. Der Vorsitzende kann das Schlusswort sprechen. Alsdann wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 28 Abstimmung

- (1) Jedem zu fassenden Beschluss muss
 - 1. die Vorlage des Vorsitzenden oder eines Ausschusses oder
 - 2. ein bestimmter Sachantrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder
 - 3. ein Antrag zur Tagesordnung oder
 - 4. ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.
 - (2) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung durch Verlesung des endgültigen Beschlusswortlautes ein. Die Verlesung kann ganz oder teilweise durch Verweisung auf vorliegende Unterlagen ersetzt werden.
 - (3) Beschlüsse des Stadtrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht ... der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - (4) Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
- § 40 Abs. 1
GemO

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 3. Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).
- (5) Wird dem vorliegenden Antrag von keinem Mitglied des Stadtrates widersprochen, stellt der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages fest. Im anderen Fall erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich Zweifel an der Festlegung des Vorsitzenden über das Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (6) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen mehrere Anträge gleich weit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang. Ergeben sich Meinungsunterschiede über die Reihenfolge, so entscheidet der Stadtrat.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder des Vorsitzenden ist namentliche Abstimmung vorzunehmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt grundsätzlich als weitergehender als ein Antrag auf namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung sind die Antworten (ja, nein oder Enthaltung) der einzelnen Ratsmitglieder sowie die Namen der Ratsmitglieder, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, in der Niederschrift festzuhalten.
- § 40 Abs. 4
GemO
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

§ 29

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) über den Antrag auf Schluss der Beratung

- b) über den Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) über den Antrag auf Vertagung
- d) über den Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss.

- (2) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 30 Wahlen

- § 40 Abs. 2
GemO
- VV Ziffer 1 zu §
45 GemO
- (1) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen oder Ratsmitglieder zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschussmandats sind unzulässig. Zulässig ist lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller politischen Gruppen.

- § 40 Abs. 3
GemO
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Durchführung des Losentscheids erfolgt entsprechend § 63 Abs. 6 KWO.

- (3) Wird für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist er abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen. Die nicht gewählte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

- (4) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. In diesem Fall wird die Wahl von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Ratsmitglieder die Absetzung der Wohl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

§ 40 Abs. 5
GemO

- (5) Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Oberbürgermeister werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt; das Gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Stadtrat etwas anderes beschließt. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Ist nur ein Bewerber benannt worden, kann auch mit ja oder nein gestimmt werden.

Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen.

- (6) § 28 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (7) Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Vorsitzenden und in der Regel den zwei an Lebensjahren jüngsten Ratsmitgliedern aus den beiden mitgliederstärksten Fraktionen. Die Stimmzettel sind solange in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren, bis die Frist zur Anfechtung der Wahl ohne Erhebung einer Beschwerde abgelaufen oder die Anfechtung der Wahl rechtskräftig zurückgewiesen worden ist; danach sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

§ 31

Niederschrift

§ 41 Abs. 1
GemO

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen (bei namentlicher Abstimmung incl. Name und Stimmabgabe) enthalten sowie vom Vorsitzenden und einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer unterschrieben sein.

In der Niederschrift sollen ferner die nicht anwesenden Ratsmitglieder, die Form der Beratung (öffentlich/nicht-öffentlich), die Form der Abstimmung über die einzel-

nen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde, die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren sowie sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen ...), aufgeführt werden.

- | | | |
|--------------------------|-----|--|
| | (2) | Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. |
| § 41 Abs. 2
S. 1 GemO | (3) | Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird unmittelbar nach Fertigstellung auf der Homepage der Stadt ins Internet gestellt. Sie soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jeder Fraktion schriftlich oder elektronisch zugehen. |
| Vgl. § 41
Abs. 2 GemO | (4) | Eine Verlesung der Niederschrift findet nicht statt. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 14 ausgeschlossen waren. Das Recht, die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen einzusehen, steht grundsätzlich nur denjenigen Personen zu, die im Zeitpunkt der protokollierten oder der nächsten Sitzung Ratsmitglieder waren und deshalb die in § 41 Abs. 3 GemO vorgesehene Einwendungs- oder Kontrollbefugnis ausüben können. |
| § 41 Abs. 3
GemO | (5) | Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. |

An der Beschlussfassung dürfen jedoch nur solche Ratsmitglieder teilnehmen, die bei der ursprünglichen Beschlussfassung mitgewirkt haben.

- | | | |
|--|-----|---|
| | (6) | Die Schriftführung oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der öffentlichen Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Die Tonaufnahme kann als Grundlage für einen über ein KI-Programm generierten Protokollentwurf, aus dem die Schriftführung die Niederschrift fertigt, dienen. Der Vorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden auf die Tonaufzeichnungen hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck der Tonaufzeichnung anzugeben. |
|--|-----|---|

§ 32

Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der gemeindlichen Ausschüsse

- | | | |
|---------------------|-----|---|
| | (1) | Die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und die Festsetzung ihrer Zuständigkeit erfolgt für die beschließenden Ausschüsse durch die Hauptsatzung, im Übrigen durch Beschluss des Stadtrates nach den Bestimmungen des § 44 GemO. Für die sonstigen wählbaren Bürger finden die Vorschriften, die für Ratsmitglieder gelten, sinngemäße Anwendung. |
| | (2) | Für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 45 GemO. |
| | (3) | Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Regelungen des § 46 Abs. 1- 4 GemO. |
| § 46 Abs. 5
GemO | (4) | Im Übrigen sind die für den Stadtrat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. |

§ 33

Beiräte, Jugendvertretung

- | | | |
|---------------------|-----|--|
| vgl.
§ 56 GemO | (1) | Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. Fällt der Beirat für Migration und Integration in die Zuständigkeit eines Beigeordneten, ist auch dieser berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. |
| | (2) | Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange der ausländischen Einwohner berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und sein Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. |
| vgl.
§ 56 a GemO | (3) | Für den Seniorenbeirat gilt eine eigene Geschäftsordnung. |

vgl.
§ 56 b GemO

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für das Verfahren im Beirat für Migration und Integration und im Jugendstadtrat.

§ 34

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 35

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.11.2019 außer Kraft.

Pirmasens, den 17.12.2024

gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister